

Der Rentenausschuss

Landesunfallkasse Niedersachsen, Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

- Einschreiben -

Frau

Hannover

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Ansprechpartnerin:

Telefon: (0511) 8707-

Fax: (0511) 8707

E-Mail: @GUVH.DE

Datum: 22.11.2013

Per Einschreiben
Zur Post am
25. NOV. 2013

Bescheid über die Ablehnung von Entschädigungsleistungen

Körperschaden vom 23.12.2012

Sehr geehrte Frau

das Ereignis, welches Sie am 23.12.2012 erlitten haben, wird als entschädigungspflichtiger Versicherungsfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) abgelehnt. Entschädigungsleistungen, insbesondere die Kosten der Heilbehandlung, können nicht erbracht werden.

Unsere Entscheidung begründen wir wie folgt:

Bei einer Theaterprobe machten Sie mit Ihrem Tanzpartner eine Hebeübung. Ihr Partner hielt dabei ihren linken angewinkelten Ellenbogen und Ihre rechte Hand fest. Zusammen führten Sie eine Drehung durch. Dabei kam es zu einer Luxation der rechten Schulter, welche Sie durch eine weitere Bewegung selbständig reponieren konnten.

Ein Arbeitsunfall ist gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII ein Unfall, den Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, dass zu einem Gesundheitsschaden führt.

Körpereigene Bewegungen, wie z. B. stolpern, sind den äußeren Einwirkungen gleichgestellt.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der geschilderte Ablauf stellt keinen Unfall im Sinne der Definition dar. Ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis hat nicht stattgefunden. Auch eine körpereigene Bewegung oder eine Fehlbelastung des Schultergelenkes sind aus den vorliegenden Schilderungen nicht ersichtlich. Die abgelatene Schulterluxation ist vielmehr auf die arztlich festgestellte Bandlaxität und die röntgenologisch gesicherte Verkürzung der Gelenkpfanne des rechten Schultergelenkes zurückzuführen.

Dem hier geschilderten Ereignis kommt die Bedeutung einer unwesentlichen Mitursache zu. Dies bedeutet, dass der Schaden auch ohne dieses Ereignis bei einer taglichen Verrichtung hätte auftreten können. Die völlig ungestört abgelaufene und einen tanzüblichen Bewegungsablauf darstellende Hebeübung während der Ballettvorstellung war insofern nur die unwesentliche Gelegenheit, nicht jedoch die Ursache für die Schultergelenkverrenkung.

Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nicht.

Bei der Beschlussfassung sind die eingeholten ärztlichen Berichte und Stellungnahmen berücksichtigt worden.

NF 27.12.13
VF 19.12.13
WA 8

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesunfallkasse Niedersachsen Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Bei Versendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief gilt der Verwaltungsakt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeworfen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Wird Widerspruch nicht erhoben, wird der Verwaltungsakt bindend.

Die Frist für die Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der Frist bei einem sonstigen Versicherungsträger oder bei einer anderen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist (§ 84 Abs. 2 SGG).

Mit freundlichen Grüßen

Versichertenvertreter

Arbeitgebervertreter

Beglaubigt:

